

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

98 (26.4.1882)

Mittwoch, 26. April 1882.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 22. April, Abends. 17. Sitzung der Ersten Kammer. Nach Eröffnung der Diskussion über den Antrag der Budgetkommission (vgl. Hauptblatt Nr. 97) erhält zunächst das Wort

Frhr. v. Marschall: Er werde in voller Konsequenz seiner früheren Haltung für diesen Antrag stimmen. Er erinnere daran, daß er bei der Verhandlung vom 4. April kein Votum über die staatsrechtliche Frage abgegeben, sondern nur die Gründe für und wider abgewogen, mit voller Bestimmtheit aber sich dahin ausgesprochen habe, daß die Erste Kammer nicht befugt sei, den Beschluß des andern Hauses zu theilen und die nicht genehme Zweckbestimmung zu entfernen. Der neuerliche Beschluß der Zweiten Kammer zeige, daß er darin recht gehabt habe, und deshalb empfinde auch er eine gewisse Genugthuung. Wenn er auch für den zweiten Theil des Antrags stimme, so geschehe es nur, weil hier die Information über die materielle Seite der Sache fehle, nicht etwa in der Absicht, sich in einen Gegenfah zur Zweiten Kammer zu stellen.

Ministerialpräsident Ellstätter bezeichne seine Stellung zu dem jüngsten Beschluß der Zweiten Kammer und zu dem vorliegenden Antrag der Budgetkommission in folgender Rede:

Ich begrüße es ebenfalls mit Genugthuung, daß die Hohe Zweite Kammer denjenigen Beschluß gefaßt hat, der allein eine korrekte Behandlung der Sache ermöglicht. Ferner entspricht es vollständig der Sachlage, daß die Hohe Erste Kammer, nachdem das Hohe andere Haus für gut gefunden hat, seinen früheren Beschluß fallen und an dessen Stelle eine neue Bewilligung treten zu lassen, ihre Bewilligung erneuert und Abstand nimmt von der Erörterung der neu beigefügten Wünsche der Zweiten Kammer, da im Hause kein Bedürfnis vorhanden ist, dieselben der Groß-Regierung gegenüber geltend zu machen, zumal letztere sich bereit erklärt hat, in sachlicher Beziehung den Wünschen des andern Hauses entgegenzukommen.

Was die staatsrechtliche Seite betrifft, so wird sie in besserer Weise, als ich es zu thun vermag, vielleicht noch hervorgehoben werden. Mir scheint darüber kein Zweifel zu sein, daß der Beschluß der Hohen Zweiten Kammer, der infolge des Antrages der Abg. Edelmann u. Gen. gefaßt worden ist, verfassungsmäßig nicht haltbar war, und die Thatsache liegt evident vor, daß das andere Haus diesen Beschluß zurückgenommen hat. Daß das geschehen ist, bloß um eine gewisse Anzahl von Bediensteten nicht unter einer Nichtbewilligung leiden zu lassen, das kann ich nicht annehmen, ich glaube vielmehr, daß die Hohe Zweite Kammer, wie es auch in der Begründung des zweiten Antrages unterlaufen ist, sich die Unzulässigkeit der ersten Formulierung vergegenwärtigt hat. Von allen den Rednern, die bisher in der Sache gesprochen haben, ist auch kein einziger mit der Behauptung aufgetreten, daß jener Beschluß verfassungsmäßig war. (Frhr. v. Marschall: v. Neubronn!) Der Name, der mir entgegengehalten wird, gilt für mich nicht als Autorität in dieser Frage; übrigens kann ich nicht bestreiten, daß eine derartige Äußerung, die ich doch gehört haben müßte, gefallen ist.

Was nun aber die Frage betrifft, ob dieses Haus in der Lage war, den Beschluß des andern Hauses zu interpretiren, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß weder Ihre verehrliche Budgetkommission, noch das Haus auf die Absicht des andern Hauses abgehoben hat; es wurde nicht erklärt: „die Zweite Kammer hat genehmigen wollen“, sondern „sie hat genehmigt“. Ich werde auf diesen Punkt noch zurückkommen. Wohl aber war es der geehrte Herr Vorredner, der die Absicht der Hohen Zweiten Kammer dahin interpretirt hat, daß sie nicht habe genehmigen wollen. Ich glaube aber, wenn wir über die Absicht hätten disputiren wollen, so wäre die Vermuthung, daß sie habe genehmigen wollen, gewiß der Wahrscheinlichkeit näher gekommen, als daß sie nicht habe genehmigen wollen, da nach dem ganzen Gang der Verhandlung als sicher angenommen werden muß, daß es die Absicht des andern Hauses war, gerade dieser großen Klasse von Bediensteten, auf deren Befriedigung Alle bedacht waren, Remunerationen zu Theil werden zu lassen. Allein, wie gesagt, wir haben nicht von der zu Grunde liegenden Absicht gesprochen — ich wenigstens nicht — sondern von der Thatsache, daß das andere Haus den bekannten Beschluß gefaßt und in der vorhin gekennzeichneten Form hierher mitgetheilt hat.

Bei Beurtheilung eines derartigen Beschlusses muß festgehalten werden, daß es sich nicht um den Abschluß eines Vertrags zwischen dem Gesetzgebenden Faktoren handelt, welcher nicht eher zu Stande kommt, als bis die Theilnehmenden über sämtliche Modalitäten einig sind, sondern daß die Zweite Kammer mit ihrer Bewilligung einen selbständigen Staatsakt für sich vornimmt. Es kann aber nicht angenommen werden, daß, wenn nun die Zweite Kammer eine Bewilligung ausspricht, sie in der Form der Bewilligung eine Nichtbewilligung habe aussprechen wollen. Man muß einen Akt so auslegen, daß er zu Recht bestehen kann. Wenn wir damit einverstanden sind, daß die Verknüpfung einer gesetzgeberischen Handlung mit einer Bewilligung nicht zulässig ist, so müssen wir sagen, es liegt eine Bewilligung vor, und was ungültig ist, fällt weg.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat es das andere Haus nur sich selbst zuzuschreiben, wenn ein derartig formulirter Beschluß als Bewilligung aufgefaßt wird, weil es in seiner Hand stand, die Nichtbewilligung klar auszusprechen. Ich halte an dem Standpunkt heute noch fest, daß wir eine Bewilligung vor uns hatten, und wenn dies von denjenigen Mitgliedern, welche dem fraglichen Beschluß zugestimmt haben, nicht eingeräumt werden wollte, es dann keine Instanz mehr gab, als die Abstimmung beim Finanzgesetz, dergestalt, daß jenen Mitgliedern freigestanden wäre, ihre Stimmen gegen dasselbe abzugeben. Das ist meine Meinung, wobei ich immerhin zugebe, daß man auch anderer Ansicht sein kann.

Was wäre aber geschehen, wenn wir nach den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners verfahren wären? Er schlug vor, zunächst die Sache an die Justizkommission zu verweisen. Aber der Beschluß hätte doch aus dem Hause selbst hervorgehen müssen, und wahrscheinlich wäre die Sache ganz in derselben

Weise erledigt worden wie jetzt. Nehmen wir indessen an, das Haus würde beschließen haben: Die Sache steht nach einer Nichtbewilligung aus, und wir bitten deshalb das andere Haus um eine authentische Interpretation, oder: wir geben die Sache an das andere Haus zurück — dann würde die Zweite Kammer mit Rücksicht auf § 60 der Verfassung wahrscheinlich erwidern haben, die Erste Kammer habe ihre Bewilligung einfach anzunehmen oder abzulehnen, und dann würden wir auf demselben Punkt gestanden sein, wie vorher.

Wenn nun die Zweite Kammer in ihrer Mehrheit oder insgesammt erklärt, sie habe jenen ersten Beschluß als eine Nichtbewilligung aufgefaßt, und gleichzeitig die Forderung neu bewilligt, so hat die Groß-Regierung nicht den geringsten Anlaß, dem irgendwie entgegenzutreten. Damit habe ich durchaus meine Auffassung nicht geändert, sondern ich habe mich lediglich freuen können, daß die Hohe Zweite Kammer den ersten Beschluß, der von uns angefochten worden ist und angefochten werden mußte, zurückgenommen und ihn sofort durch einen korrekteren Beschluß ersetzt hat. Ich habe den letzteren nicht provoziert, die Groß-Regierung hat vielmehr die Sache ruhig ihrem Schicksal überlassen, in der Ueberzeugung, daß die Zweite Kammer das Bedürfnis schon von selbst fühlen werde, den nicht ganz korrekten Weg, den sie, allerdings nicht absichtlich, eingeschlagen, zu rektifiziren.

Die formellen Anstände sind nunmehr dadurch beseitigt, daß die Genehmigung ausgesprochen wurde mit einer Resolution, die zudem auch sachlich nicht so unannehmbar erscheint, wie der erste Beschluß. Ich muß das letztere ebenfalls hier hervorheben, weil auffallender Weise durch die Presse in Artikeln und Telegrammen verbreitet wird, daß mit dem neuen Beschluß materielle vollständig das erreicht sei, was der Antrag Edelmann und Genossen bezweckt habe, und daß jene Antragsteller einen großen Sieg über die Regierung und die Erste Kammer erfochten hätten. Das kann ich nicht zugeben, schon deshalb nicht, weil die Zweite Kammer ihren früheren Beschluß zurückgenommen und durch einen formell korrekteren Beschluß ersetzt, sodann aber auch, weil sie die früheren Bestimmungen ihrem Inhalte nach wesentlich geändert hat.

Ich möchte daran erinnern, daß schon die Budgetkommission der Zweiten Kammer an ihren Bewilligungsantrag gewisse Wünsche geknüpft hat, indem sie für den Fall der Genehmigung desselben die Voraussetzungen aufzählte, daß

1) die Höhe der Summe der Remunerationen nach den Ergebnissen des letzten Jahres zu berechnen sei, über welches die definitiven Rechnungsergebnisse vorliegen;

2) die Groß-Regierung dem nächsten Landtage jeweils besondere Abrechnung über die Verwendung der Remunerationen an jede einzelne Bedienstetenklasse vorzulegen habe;

3) die Remunerationen für die einzelnen Dienstklassen nach den jeweiligen Durchschnittssätzen zu berechnen seien, wobei es wünschbar wäre, wenn den geringer bezahlten Angestellten ein etwas höherer Prozentsatz zugemessen würde, als den besser gestellten Beamten;

4) die §§ 10 und 11 des Finanzgesetzes dahin abgeändert werden, daß nur die Erlparnisse an Besoldungen und Gehältern der Allgemeinen Staatsverwaltung, nicht aber jene der Eisenbahnbetriebsverwaltung zu Belohnungen verwendet werden dürfen. Bezüglich aller dieser Wünsche hat sich die Groß-Regierung damals sofort durchaus entgegenkommend gezeigt.

Der Antrag Edelmann ging jedoch in folgenden Punkten weiter:

a. Die Staatsdiener jener Kategorien, deren Durchschnittsbesoldung 2900 M. übersteigt, sollten ganz ausgeschlossen sein. Diesen Punkt habe ich nicht für unannehmbar erklärt, sondern denselben nur bekämpft, weil er mit dem Antientensystem sich nicht vertrage und zugleich eine Unbilligkeit enthalte gegenüber den andern Beamten der Staatsverwaltung. In dieser Beziehung enthält nun der jüngste Beschluß der Zweiten Kammer eine Modifikation, welche der Groß-Regierung ganz annehmbar erscheint, indem darnach die höheren Beamten bei besonders hervorragender Dienstleistung ebenfalls mit Remunerationen bedacht werden können. Dadurch ist die Remunerationvertheilung vollständig in's Ermessen der Groß-Regierung gestellt nach derselben Formel, welche jeweils im Schulparagraphen des Finanzgesetzes hinsichtlich der übrigen Beamten sich findet.

b. Die Angestellten sollten auf die gleiche Gehaltssumme das 1/2fache dessen erhalten, was den Beamten auf dieselbe Besoldungssumme zufalle. Dieser Punkt hat schon mehr in das eigentliche Regierungswesen, die Beamten auszuwählen, welche Remuneration bekommen sollen, und ihnen die Beträge zu bestimmen, die die Regierung für angemessen findet, eingegriffen. Materieell ist dies jedoch von weniger erheblicher Bedeutung, weil wir von vornherein damit einverstanden waren, daß die niederen Bediensteten einen höheren Antheil erhalten sollen, und weil wir das Ganze als einen Versuch betrachteten. Wir sind übrigens durch die jetzige Resolution nur gebunden, thunlichst die Remunerationen so zu vertheilen, und wenn es sich nicht bewährt, so können wir dem nächsten Landtag sagen, es lasse sich in dieser Weise nicht durchführen. Das behalten wir uns vor.

c. Unannehmbar war vorzugsweise der dritte Punkt, welcher bestimmte, daß von der Remuneration nur Solche ausgeschlossen werden sollten, welche eine Disziplinarstrafe erlitten haben. Dies gewährte allen Denjenigen, die nicht disziplinar bestraft worden sind, einen Rechtsanspruch auf Remuneration, und das konnte die Groß-Regierung sich nicht entgegenbringen lassen, denn es griff ganz direkt in das Verwaltungsrecht ein. Aber dieser Punkt ist jetzt beseitigt, er ist ersetzt durch den Wunsch, daß Diejenigen vom Bezuge der Remuneration ausgeschlossen werden sollen, welche sich dessen besonders unwürdig gezeigt haben. Dadurch ist der Ausschluß in das Ermessen der Groß-Regierung gestellt und dies entspricht ganz der Auffassung, wie sie von der letzteren bisher verteidigt worden ist.

Ich glaube also, daß auch in sachlicher Beziehung die Angelegenheit befriedigend erledigt ist und hiernach auf den ganzen Verlauf derselben von der Groß-Regierung mit Genugthuung zurückgesehen werden kann.

(Schluß folgt.)

Karlsruhe, 24. April. 60. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Hoff, Geh. Rath Nicolai.

Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Gesetzentwurfs „die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1882 und 1883 betreffend“.

Der Vorstand der Budgetkommission, Abg. Friedrich, verliest den Bericht. Der Antrag der Kommission geht auf Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs und Genehmigung des Voranschlags des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts-Etats für 1882 und 1883.

Der Präsident eröffnet zunächst die allgemeine Diskussion.

Abg. Schöck: Man könne den Abschluß des vorliegenden Budgets wohl als einen befriedigenden betrachten, zumal wenn man berücksichtige, daß man im Laufe der Verhandlungen weitere erhebliche Ausgabenposten eingestellt habe, außerdem einige Einnahmeposten habe mindern müssen und gleichwohl nun eine Ermäßigung der Grund- und Häusersteuer eintreten lasse. — Der letzte Punkt sei der wichtigste, die Berathung des Finanzgesetzes überhaupt.

— Die Budgetkommission habe es seinerzeit für zweckmäßiger erachtet, die Erörterung dieser Frage, die Redner in seinem Berichte über die Steuerverwaltung ausführlich behandelt habe, bis zur Berathung des Finanzgesetzes zu verschieben, und daraus erkläre es sich, daß dieser Bericht dem Abg. v. Feder damals mager erschienen sei. — Es wäre jedenfalls ein Irrthum, wenn man diese Maßregel der Steuerermäßigung als eine nur den Landwirthen zu Gute kommende Vergünstigung betrachten wollte, denn auch die städtischen Grund- und Häuserkapitalien würden wesentlich davon berührt. Ueberhaupt stelle sich die vorgeschlagene Ermäßigung lediglich als eine Regulirung der Grund- und Häusersteuer dar, die aus folgenden Gründen geboten erscheine: — bei Gelegenheit der Neukatastrirung der Grund- und Häusersteuer-Kapitalien sei der Steuerfuß auf 28 Pf. heruntergesetzt worden. — Als man andererseits die Erwerbsteuer neu regulirt habe, seien zur Zeit der Feststellung des provisorischen Steuergesetzes und des für die Erwerbsteuer-Kapitalien vorzusehenden Satzes diese Kapitalien noch nicht genau fixirt gewesen. Es habe sich damals ein Satz von 26 Pf. ergeben. Bei Erlassung des Finanzgesetzes habe man gefunden, daß dieser Satz zu nieder bemessen sei. Gleichwohl habe eine Herabsetzung der Grund- und Häusersteuer nicht mehr stattfinden können, weil bereits die Steuer für ein Vierteljahr erhoben gewesen sei. — Die Kammer habe dann die Waldsteuer, um diese in ein richtiges Verhältnis zur Grund- und Häusersteuer zu bringen, um 57 1/2 Prozent erhöht und dadurch eine Mehreinnahme von über 200,000 M. erzielt, die bereits ausgereicht haben würde, die Grund- und Häusersteuer um 1 Pfennig zu ermäßigen. — Nach dem dargestellten Verhältnis sei nun die Erwerbsteuer gegenüber der Grund- und Häusersteuer um 2 Pf. zu nieder angesetzt gewesen und da man seinerzeit die Absicht gehabt habe, gleiche Beträge von den betreffenden Steuergattungen zu erheben, so wäre damals schon eine Neuregulirung nöthig gewesen. Schon auf dem letzten Landtage habe die Groß-Regierung diese Regulirung durch Erhöhung der Grund- und Häusersteuer sowie der Erwerbsteuer auf 30 Pf. herbeiführen wollen. Zum Glück sei es gelungen, die Erhöhung der direkten Steuern zu vermeiden. — Gleichwohl habe man die erwähnte Regulirung im Auge behalten. Dieselbe wäre in der Weise möglich gewesen, daß man die Grund- und Häusersteuer, sowie die Erwerbsteuer auf 27 Pf. festgesetzt hätte; allein die Budgetkommission habe für zweckmäßiger gehalten, diese Regulirung vorzunehmen, wenn sie ohne Erhöhung irgend einer Steuergattung möglich wäre. Diesen Zeitpunkt halte man nunmehr für gekommen. — Die Groß-Regierung habe der vorgeschlagenen Gleichstellung zugestimmt, aber erklärt, die Budgetkommission müsse die Verantwortung hierfür übernehmen. — Die Budgetkommission glaube dies thun zu können, da die Einnahmen der Steuerverwaltung sehr vorsichtig veranschlagt seien, so daß sich Ueberschüsse erwarten ließen, außerdem aber bei dem bedeutenden, zur Tilgung der Eisenbahn-Schuld vorgesehene Betrag eine geringere Verstärkung des umlaufenden Betriebsfonds angängig erscheine. — Redner hoffe, daß der nächste Landtag eine Erhöhung der direkten Steuern nicht bringen werde. Sollte aber auch in Folge der Verschiebung der Lasten eine Steuererhöhung eintreten müssen, so ließe sich dieselbe doch bei vorhandener Gleichstellung der Grund- und Häusersteuer mit der Erwerbsteuer leichter tragen. — Redner empfehle darum die Annahme der vorgeschlagenen Ermäßigung sowie des ganzen Gesetzentwurfs.

Präsident des Finanzministeriums Geheim Rath Ellstätter: Es scheine, daß kein Redner gegen die Steuerermäßigung aufstreten wolle. Man möge ihm daher einige Bemerkungen gestatten. — Bei vorsichtiger Veranschlagung der Einnahmen sei es gelungen, die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen zu decken. Ungeachtet der Einstellung von Mehrausgaben und der Herabsetzung präliminirter Einnahmen schließe das Budget mit einem Ueberschusse von 87,000 M. ab. Redner sei erfreut, daß es möglich gewesen sei, eine Ueber-

einstimmung hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Zuschusses an die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse auf der bisherigen Höhe zu erzielen, denn davon hänge nicht nur die Konsolidierung des guten Standes der Finanzverwaltung ab, sondern es werde dadurch auch für eine spätere Zeit gewissermaßen ein Reservefond geschaffen, der zu einer durchgreifenden Besserung unserer Steuerverhältnisse führen werde. — Wenn Redner der Ermäßigung der Grund- und Häusersteuer um 2 Pfennige zustimme, ja gewissermaßen diesen Vorschlag selbst vorbereitet habe, so verlange doch seine Stellung, daß er die Gründe angebe, die ihn dabei geleitet hätten. Er müsse dies thun, obwohl er annehme, daß dieser Beschluß draußen günstig aufgenommen werde, wegen denen, die ihr Urtheil nicht nach der Aufnahme bildeten, welche eine Maßregel bei der Mehrzahl finde, sondern prüften, ob dieselbe innerlich gerechtfertigt sei. — Es sei nun nicht zu läugnen, daß ganz erhebliche Gründe gegen die vorgeschlagene Steuerermäßigung sprächen. Vor allem der, daß man es nur mit einem sehr geringen Ueberschuß zu thun habe, der eine nachhaltige Ermäßigung nicht gestatte. — Die Herabsetzung der Grund- und Häusersteuer um 2 Pfennige habe einen Ausfall von 440,000 M. im Jahre, also rund 900,000 M. für eine Budgetperiode zur Folge. — Der Ueberschuß von 87,000 M. sei zudem unsicherer Natur. Er beruhe lediglich auf Voranschlägen und es sei möglich, daß er nicht nur verschwinde, sondern im Rechnungsergebniß der Budgetperiode sich sogar in ein Defizit verwandle. — Ferner habe man die Mittel zur Ermäßigung dadurch gefunden, daß man die umlaufenden Betriebsfonds nicht in dem Maße verstärkt habe, wie es seitens der Großh. Regierung gewünscht worden sei. — Eine auf diesem Wege ausgeführte Operation lasse sich wohl einmal vornehmen, nicht aber wiederholen. Man wende also kein richtiges Mittel zur Steuerermäßigung an. Man müsse daran denken, daß man in der nächsten Budgetperiode vor einem Ausfall stehen werde, den man, falls die Verhältnisse sich im Uebrigen gleich blieben, durch Minderung der Ausgaben oder Erhöhung der Steuern zu decken genöthigt sein werde. Redner hoffe, daß das Haus, wenn es sich dann um Erhöhung der Einnahmen handle, eben so bereitwillig zustimmen werde, wie heute der Steuerermäßigung. Zudem aber habe man mit einer Vermehrung der Ausgaben zu rechnen. Die geplante Aenderung der Kreisverfassung und dadurch bedingte Abwälzung eines Theils der Straßenbau- und Armenlast von den Kreisen und Gemeinden auf den Staat würde der Staatskasse eine Mehrbelastung von vielleicht 900,000 M. bringen. Angesichts solcher Bestrebungen müsse man doppelt vorsichtig sein, die Mittel aus der Hand zu geben, die vor neuen Steuern bewahrt. — Dieser Punkt sei um so mehr zu beachten, als es beim Ertragssteuer-System unthunlich erscheine, die Steuern bald zu erhöhen, bald zu mindern.

Blicke man auf die Traditionen der badischen Finanzverwaltung zurück, so zeige sich, daß man namentlich gerade während der 60er Jahre viel vorsichtiger gewesen sei und weit höhere Ueberschüsse dem Betriebsfond zugeführt, nicht aber zu Steuerermäßigungen verwendet habe. Redner zeigt, wie man in den angegebenen Jahren verfahren habe, obwohl in einzelnen Perioden Ueberschüsse vorhanden gewesen seien, die ausgereicht hätten, die direkten Steuern um einen erheblichen Bruchtheil zu mindern, ja in einer Budgetperiode sogar sie ganz aufzuheben. — Damals habe man in der Stärkung der Amortisationskasse einen großen Vortheil für die Finanzverwaltung erblickt. Wie wohl man daran gethan, in dieser Weise zu verfahren, habe sich bald gezeigt. Schon 1866 sei eine Erhöhung der direkten Steuern nöthig geworden. Wäre damals aber die Amortisationskasse erschöpft und die direkten Steuern abgeschafft gewesen, so wäre der Staat in eine bedauerliche Lage gerathen. Es erscheine darum auch bedenklich, gegenüber einem unbedeutenden Ueberschuß von 87,000 M. eine Steuerermäßigung vorzunehmen. Wenn nun Redner, obwohl er namentlich auch mit Rücksicht auf seine Verantwortlichkeit vollen Grund habe, diese Bedenken betone, doch der Ermäßigung zustimme, so geschehe es, weil es als ein Mißstand betrachtet werden müsse, daß die Grund- und Häusersteuer einen andern Satz habe, als die Erwerbsteuer. Der Abg. Schöch habe bereits ausgeführt, daß man bei der Katastrirung der landwirthschaftlichen Grundstücke und Gebäude, sowie der Erwerbe, keineswegs einen höheren Steuerbetrag habe erzielen, sondern lediglich eine Neueregulirung der Steuerkapitalien habe vornehmen wollen. Man sei bei dieser Katastrirung davon ausgegangen, daß sowohl bezüglich der Grund- und Häusersteuer, als auch bezüglich der Erwerbsteuer eine Einschätzung nach dem Ertrage stattfinden müsse. Beide Steuerkapitalien repräsentirten wenigstens theoretisch zwei gleichwerthige Einkommensobjekte. Wenn nun die Grund- und Häusersteuer auf 28 Pfennige, die Erwerbsteuer aber nur auf 26 Pfennige festgestellt worden sei, weil sich die Steuerkapitalien der letzteren in stärkerem Maße vermehrt hätten, so ergebe sich daraus, daß die Erwerbsteuer-Pflichtigen seither an Steuer zu wenig entrichtet hätten. Dieser Mißstand hätte sich bei jeder Gelegenheit geltend gemacht. Der Moment für die Gleichstellung könne nunmehr als gekommen betrachtet werden und Redner glaube es verantworten zu können, wenn er der Steuerermäßigung zustimme, um jenen Mißstand zu beseitigen. — Redner sei geneigter geworden, zuzustimmen, seit wenigstens ein Theil des Ausfalles gedeckt erscheine durch die Beschlüsse des Hauses. So insbesondere durch den von der Branntweinsteuer zu erwartenden Mehrertrag von ungefähr 100,000 M. Man müsse sich begnügen, für diese Budgetperiode das Gleichgewicht herzustellen, und hoffen, daß die Erträge der indirekten Steuern, namentlich auch der Weinsteuer sich wieder heben würden, so daß man auf dem nächsten Landtage eine Bedeckung des Ausgabenbudgets ohne Steuererhöhung erreichen könne. — Das Hohe Haus werde die von dem Redner

vorgebrachten Gesichtspunkte als berechtigt anerkennen und die Verantwortung mit ihm zu tragen bereit sein, namentlich auch dann, wenn man wider Verhoffen in der nächsten Budgetperiode vor die Frage einer Steuererhöhung gestellt sein sollte. — Redner empfehle die Annahme des Gesetzentwurfes.

Abg. Schneider: Er spreche der Großh. Regierung Dank für ihr Entgegenkommen aus. Der Hauptwerth der Minderung der Grund- und Häusersteuer sei darin zu erblicken, daß der Streit zwischen beiden Steuern gehoben und der Landwirtschaft in Wirklichkeit ein Dienst geleistet werde. Allerdings wäre es ihm erwünschter gewesen, wenn sich die Ermäßigung auf die ganze Budgetperiode hätte erstrecken können, allein wenn man vorsichtig habe zu Werke gehen wollen, sei dies nicht möglich gewesen. — Er sei nicht so schwarzichtig wie der Herr Präsident des Finanzministeriums. Empfehle sich auch die Stärkung der Amortisationskasse, so sei sie doch jetzt nicht möglich. Man stehe jetzt besser, als in der letzten Budgetperiode, könne die Restcredite aus dem Einnahmenüberschuß decken und die umlaufenden Betriebsfonds verstärken. Auch die vorsichtige Aufstellung des Budgets müsse beruhigend auf die Großh. Regierung wirken. Redner hoffe, daß in der nächsten Budgetperiode keine Erhöhung der Steuern, sondern weitere Minderung eintreten werde.

Abg. Edelmann: Der Herr Präsident des Finanzministeriums habe zu Schwarz gesehen und einen Umstand außer Betracht gelassen. In den Jahren 1858 bis 1867 habe man der Amortisationskasse bedeutende Ueberschüsse zugewiesen, weil sie damals beträchtliche Schulden gehabt habe. — Baden habe an Kriegskosten-Entscheidung 46 Millionen erhalten. Davon seien 27 Mill. Gulden durch den Kriegsaufwand verzehrt worden. Von dem Reste seien der Amortisationskasse 32 Millionen Mark zugewiesen worden. Damals habe die Amortisationskasse 17 Millionen Gulden Schulden gehabt. Durch die genannte Zuwendung habe sich das Verhältnis geändert und die Amortisationskasse statt Schulden Kapitalien bekommen. Diese beliehen sich zur Zeit auf 5 Millionen Mark. Gegenüber stehe nur die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundst. — Die Verhältnisse seien sonach heute wesentlich anders als früher und darum eine Steuerermäßigung eher möglich. Gefahr bringe die Ermäßigung jedenfalls nicht, denn das Budget sei sehr vorsichtig aufgestellt. — Die Amortisationskasse jetzt zu verstärken habe keinen Sinn. Der Abschluß des Budgets sei im Ganzen befriedigend. — Redner geht sodann zu einer Betrachtung des Ertragssteuer-Systems über und betont, daß derselbe eine Berücksichtigung der Schulden kaum gestatte. Die Schulden aber hätten sich, namentlich bezüglich des ländlichen Grundbesitzes, ganz erheblich vermehrt. Eine Unterjochung über die vorhandene Belastung des Grundbesitzes anzustellen erscheine dringend geboten. — Gerade weil die Einkommensteuer die Berücksichtigung der Schulden gestatte, bedauere Redner, daß nicht diesem Landtage wieder der Einkommensteuer-Gesetzentwurf vorgelegt worden sei. — Redner bittet zum Schlusse noch, der Enquete über die Belastung des ländlichen Grundbesitzes volle Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen.

Abg. Jungmann: Er glaube, die Veranlassung zur Herabsetzung der Grund- und Häusersteuer sei doch dringender gewesen, als seitens des Großh. Finanzministeriums zugegeben worden sei. — Die außerordentliche Vermehrung der Erwerbsteuer-Kapitalien sei bei der Steuerreform nur den Erwerbsteuer-Pflichtigen selbst zu Gute gekommen. — Die Einschätzung der Grundsteuer sei sehr ungenügend, der Werth der Grundstücke erheblich zurückgegangen. — Die Zuschüsse aus der Reichskasse sollten zur Minderung der Steuern verwendet werden, weil dies ihre Bestimmung sei. — Redner glaube nicht, daß in der nächsten Budgetperiode eine Steuererhöhung nöthig fallen werde. Dagegen hoffe er auf Vorlage des Einkommensteuer-Gesetzes.

Abg. Blum: Er könne der vorgeschlagenen Steuerermäßigung nicht mit so leichtem Herzen zustimmen, wie die Vorredner. Im Reichstage werde es gehen wie bei uns. Eine Masse von Anforderungen würden hervortreten und die Hoffnung, daß den Einzelstaaten aus der Reichskasse noch bedeutende Zuschüsse zur Verbesserung ihrer Finanzlage gezahlt würden, werde sich als trügerisch erweisen. — Es fehle diesen Zuschüssen die Stetigkeit und darum dürfe man sich nicht zu sehr auf sie verlassen. — Dem Zuschuß für Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld habe er entschieden zugestimmt, weil dieser nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums notwendig erscheine, damit unsere Bahnen der Konkurrenz der Nachbarbahnen, namentlich der elsaß-lothringischen Bahn beugegen könnten. — Redner wendet sich hierauf gegen einzelne Ausführungen des Abg. Edelmann, betont, daß eine theilweise Ueberwälzung der Kreislasten zweifellos eine Steuererhöhung zur Folge haben würde, und erklärt, daß man durch Einführung der Einkommensteuer hier wohl kaum werde helfen können, denn schon jetzt seien die großen Gewerbetreibenden so sehr belastet, daß sie kaum mit auswärtigen Geschäften konkurriren könnten. — Man werde bei der bestehenden Noth des kleinen Grundbesitzes zur Einkommensteuer übergehen müssen, allein eine gleichzeitige Erhöhung der Steuer werde man dann nicht vornehmen können. Nach Herabsetzung der Grundsteuer werde es vielmehr Aufgabe sein, noch sparsamer zu verwalten.

Abg. v. Feder: Er wolle mit einigen allgemeinen Bemerkungen seine Abstimmung motiviren. Man stehe heute vor einem wichtigen Akte der parlamentarischen Thätigkeit, indem man 80 Millionen Ausgaben und 81 Millionen Einnahmen dekretire. — Eine interessante Neuigkeit sei die Ermäßigung der Grund- und Häusersteuer. Er stimme derselben zu unter dem Vorbehalte, daß nichts Schlimmeres nachkomme. — Das Finanzgesetz habe aber auch eine politische Bedeutung, denn, indem man dasselbe

votire, votire man zugleich dem gegenwärtigen Ministerium ein Vertrauensvotum. Redner stimme dem Finanzgesetz namentlich auch mit Rücksicht darauf zu, daß es gelungen sei, den Frieden zwischen Kammer und Regierung zu erhalten. — Endlich aber stelle sich das Finanzgesetz als ein parlamentarischer Schlußpunkt dar. Die Minister seien wohl froh, daß die Abgeordneten nach Hause gingen. Ihm scheine am Plage, der Großh. Regierung für die Ausdauer und Aufmerksamkeit zu danken, mit der sie den Verhandlungen des Hauses gefolgt sei. — Zum Schlusse wolle aber Redner doch noch zwei Wünsche geltend machen: einmal nämlich den, daß die Großh. Regierung die Vorarbeiten, welche die Einführung der Kirchensteuer ermöglichten, beschleunige, und ferner, daß man bezüglich des Eisenbahnbaues mit der größten Vorsicht und Sparsamkeit zu Werke gehe.

Abg. Mays: Er könne sich bei dem Finanzgesetze und namentlich Art. 7 eines bangehen Gefühles nicht erwehren, weil die Kammer eine Eisenbahn genehmigt habe, die große Belastung herbeiführen werde, wie man von vornherein habe sagen müssen. Er wolle hoffen, daß aus diesem Vorgange, der in der Geschichte unseres Landes einzig dastehende, keine Störungen erwachsen. — Um Mißverständnisse zu beseitigen und das gute Einvernehmen der verschiedenen Landestheile aufrecht zu erhalten, wolle er nur bemerken, daß die Auffassung, als habe sich in jener Frage Ober- und Unterland gegenübergestellt, unrichtig sei. Wenn er und viele Andere gegen die Vorlage gestimmt hätten, so sei dies nicht geschehen, weil sie Gegner jener Eisenbahn wären, sondern weil ihnen das Maß der Anforderungen zu hoch erschienen sei.

Abg. Schöch: Die Budgetkommission habe durch den von ihm gemachten Vorschlag nicht eine grundsätzliche Aenderung der Besteuerung eingeführt, vielmehr nur einen früher vorgekommenen Fehler beseitigen wollen. Der Abg. Blum könne seine Bedenken wohl fallen lassen, wenn er berücksichtige, daß der umlaufende Betriebsfond immer noch verstärkt werde und 800,000 M. zur Schuldentilgung in Aussicht genommen seien. — Der Frage der Einführung der Einkommensteuer stehe Redner sympathisch gegenüber, weil er von ihr einen Ausgleich erwarte.

Abg. Edelmann: Die Bedenken des Abg. Blum halte er nicht für begründet. Eine Erhöhung der Steuern sei, selbst wenn eine theilweise Uebernahme der Kreislasten durch den Staat erfolgen sollte, nicht anzunehmen. — Was die Hölenthal-Bahn betreffe, so handle es sich hier um nur 240,000 Mark jährlich. Diese Anforderung sei also nicht so exorbitant, daß man um ihrer willen eine Steuererhöhung zu besorgen hätte. Auch er sei damit einverstanden, daß man die Einkommensteuer nicht einführe, um die Steuern zu erhöhen, sondern nur um die Möglichkeit der Berücksichtigung der Schulden zu schaffen, was bei den Ertragssteuern nicht möglich sei. — Redner glaube, daß man keine Veranlassung habe, allzu ängstlich hinsichtlich unserer Finanzen zu sein.

Abg. Jungmann: Es handle sich allerdings um einen wichtigen Akt und darum müsse man sich fragen, ob man mit gutem Gewissen dem Gesetzentwurf zustimmen könne. — Die Prüfung der einzelnen Ausgabepositionen sei mit Umsicht und Sorgfalt erfolgt. — Was das politische Moment anlangt, so werde wohl Niemand seine Verwilligung mit einer Verwahrung mangelnden Vertrauens verfehen. Gleichwohl sei Vieles nicht erreicht. Das Bisthum sei noch unbesezt, das Schulgesetz nicht revidirt, in vielen Bezirken seien noch Nothkirchen vorhanden. Er hoffe, daß auch die Gegner sich von der Nothwendigkeit eines Ausgleichs dieser Fragen überzeugen würden. — Auch in wirtschaftlicher Beziehung werde man noch viel zu leisten finden. Vor Allem müsse man durch gründliches Eingreifen in die bäuerlichen Güterverhältnisse einer Verarmung entgegenwirken. Dazu zu helfen würden wohl die Großh. Regierung wie die Gegner bereit sein.

Hiermit schließt die allgemeine Diskussion.

Berichterstatter Abg. Friederich: Er freue sich, daß der Vorschlag der Budgetkommission allgemeine Zustimmung gefunden habe und daß der Nothstand nicht in dem Maße vorhanden sei, wie man angenommen habe, denn, wäre die Annahme richtig gewesen, so hätte man nicht an eine Steuerermäßigung herantreten können. Diese Ermäßigung treffe keineswegs nur die Landbevölkerung. Die Befürchtung, es könnte diese Ermäßigung im Hinblick auf die Zukunft Bedenken erregen, theile er nicht. Er hoffe, es würden sich die Verhältnisse so günstig gestalten, daß das Budget für 1882/83 einen bedeutenden Ueberschuß bringe. — Immerhin aber sei bezüglich der noch zu fassenden Beschlüsse Rücksicht auf die Staatskasse geboten. Die theilweise Uebernahme der Kreislasten durch den Staat werde keineswegs, wie man zu glauben scheine, eine allgemeine Erleichterung der Gemeinden herbeiführen, denn die Steuerpflichtigen in ihrer Gesamtheit würden nun diese Lasten zu tragen haben. Ob diese Ueberwälzung der Kreislasten ohne Steuererhöhung möglich sein werde, vermöge Redner nicht zu sagen. — Redner wendet sich hierauf gegen einzelne Ausführungen der Vorredner und macht namentlich den Abg. Schneider darauf aufmerksam, daß es nicht geeignet erscheine, Hoffnungen auf neue Steuerermäßigungen zu erwecken. Auch sollte man nicht behaupten, die Zuschüsse aus dem Reich seien zur Steuererleichterung bestimmt, denn diese Behauptung sei unrichtig. Endlich sollte man keine neuen Wünsche geltend machen, wie der Abg. v. Feder thue. — Man habe auch von dem Einkommensteuer-Gesetz gesprochen. Redner habe demselben seinerzeit zugestimmt und hoffe gleichfalls, daß es kommen werde. Zum Schlusse bittet Redner, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Das Haus tritt hierauf in die Spezialdiskussion ein. Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß, wer Art. 1 zustimme, damit auch zugleich den Art. 8 genehmige,

und daß deshalb etwaige Anträge zu Art. 8 jetzt bereits gestellt werden müßten.

Zu Art. 1 ist folgender Antrag eingelaufen:
„Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Branntweinsteuer ist die Einnahme für 1882 um 50,000 M. die Einnahme für 1883 um 100,000 M. zu erhöhen und diese Erhöhung gleichzeitig auf pag. 15 der Beilage I, II. Steuerverwaltung, indirekte Steuern, und in den folgenden Summirungen eintreten zu lassen unter gleichzeitiger Erhöhung des umlaufenden Betriebsfonds Art. 2 und 5, auch Beilage Nr. 2 auf 5,620,516 M.“

Unterzeichnet sind die Abgg. Edelmann, Fischer, Wacker, Kopsch, Reichert, Röttinger.

Abg. Edelmann: Das Hohe Haus habe eine Erhöhung der Branntweinsteuer beschlossen, die ungefähr 100,000 Mark im Jahre ausmachen werde. Für 1883 komme sie voll in Einnahme, für 1882 nur etwa zu 2/3. Es empfehle sich daher, für 1883 den vollen Betrag, für 1882 der Sicherheit halber die Hälfte in das Budget einzustellen. Dies erscheine um so mehr geboten, als man auch die Ermäßigung der Grundsteuer in das Budget eingestellt habe und die Budgetkommission die Einstellung der Branntweinsteuer nur unterlassen habe, weil die Erste Kammer damals über das Branntweinsteuer-Gesetz noch nicht Beschluß gefaßt habe. Dies sei nunmehr geschehen.

Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter: Er bitte, den Antrag des Abg. Edelmann abzulehnen, oder vielmehr den Abg. Edelmann selbst, diesen Antrag zurückziehen. — Es sei ja richtig, daß die Erste Kammer dem Gesetzesvorschlag der Zweiten Kammer, der eine Mehreinnahme von etwa 100,000 M. in Aussicht stelle, beigetreten sei, allein dieser Betrag beruhe auf unsicherer Schätzung und außerdem seien die gleichzeitig beschlossenen Erleichterungen die einen Ausfall von etwa 24,000 M. herbeiführen würden, nicht berücksichtigt. — Allerdings solle das Budget der Wahrheit so nahe als möglich kommen, gleichwohl befürworte Redner diese nachträgliche Einstellung nicht. — Abgesehen davon, daß durchgreifende Zahlenkorrekturen nötig wären, die im Augenblick nicht herbeigeführt werden könnten, sei zu beachten, daß man gar keine Position für diesen Nachtrag habe. — Die Erste Kammer habe das Budget der Steuerverwaltung beschlossen in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer. Man könne nun nicht auf Grund der Beschlüsse beider Kammern etwas Anderes im Finanzgesetz beschließen. Es müßte vielmehr eine neue Position eingestellt und diese von beiden Kammern genehmigt werden, dann erst könnte das Finanzgesetz zur Berathung kommen. Kurz, man müsse tiefgreifende, jetzt nicht durchführbare Änderungen vornehmen. Auch müßte eine neue Vorlage des Budgets der umlaufenden Betriebsfonds erfolgen. Effekt wäre dabei gar keiner vorhanden. — Die noch ausstehende Genehmigung der Großen Regierung zum Branntweinsteuer-Gesetz, welches ja nicht auf einer Regierungsvorlage, sondern auf einem Initiativantrag der Zweiten Kammer beruhe, könne nicht in dem Finanzgesetz anticipirt werden. Werde diese Genehmigung erteilt, so wäre der praktische Erfolg der, daß die betreffende Einnahme nach Maßgabe des Gesetzes vollzogen werde und dem umlaufenden Betriebsfond zuffließe. Bei den unvermeidlichen Weiterungen und dem Umstande, daß die höchste Genehmigung dem Branntweinsteuer-Gesetz-Vorschlag noch nicht erfolgt sei, bitte Redner, den gestellten Antrag zurückziehen.

Abg. Edelmann: Er könne nicht finden, daß bezüglich der Branntweinsteuer eine andere Behandlung geboten erscheine, als hinsichtlich der Grund- und Häusersteuer. Daß viele Änderungen im Falle der Annahme seines Antrages nötig wären, gebe er zu, und da die Summe doch verhältnismäßig geringe sei, so erlaube er sich, die Sache nicht, so sei er bereit, seinen Antrag zurückziehen.

Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter: Er danke dem Abg. Edelmann, daß er seinen Antrag zurückgezogen habe. Wenn derselbe jedoch behauptet, es liege bezüglich der Branntweinsteuer der gleiche Fall vor, wie bezüglich der Grund- und Häusersteuer, so irre er. — Die Kammer könne die Herabsetzung der Steuer beschließen und die Großen Regierung besitze keine Mittel, anders als durch Verwerfung des ganzen Finanzgesetzes diesen Beschlüssen ihre Zustimmung zu verweigern. Es könne darum füglich auch die Position „Grund- und Häusersteuer“ sofort nach den Beschlüssen dieses Hohen Hauses in das Budget eingestellt werden. — Ganz anders beim Branntweinsteuer-Gesetz. Letzteres unterliege der Kognition des andern Hohen Hauses und der Genehmigung der Großen Regierung.

Der Berichterstatter Abg. Friderich schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums an und dankt dem Abg. Edelmann für die Rücknahme seines Antrages.

Die Art. 2—7 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß. — Zu Art. 8 ergreift der Abg. Frank das Wort, um seine Freude über die erfolgte Gleichstellung der Grund- und Häusersteuer mit der Erwerbsteuer auszusprechen. Ob die Einkommensteuer dem kleinen Landwirthe und Gewerbetreibenden Erleichterung bringen werde, bezweifle Redner. Die Uebertragung der Kreislasten auf den Staat würden eine Steuererhöhung wohl nicht nötig machen. — Die Minderung der Ausgaben für die Universitäten, die für die Zukunft erwartet werden dürfe, werde dem Budget zu Gute kommen.

Nach einigen kurzen Entgegnungen des Abg. Edelmann und v. Feder geht das Haus zu den folgenden Artikeln über:

Art. 10. Hier wünscht der Abg. Edelmann Auskunft darüber, ob wirklich nur in außerordentlichen Fällen Erparnisse aus den Besoldungsetats zur Verteilung gelangen. Gegen eine regelmäßige derartige Verteilung müßte er sich erklären. — Der Art. 11 sage, der Vorstand jeder

Stelle sei befugt, über die Erparnisse an den budgetmäßigen Gehältern und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen. In dieser Fassung liege eine Unbilligkeit, denn oft würden gerade bei wenig beschäftigten Stellen erhebliche Erparnisse gemacht und umgekehrt. Es sollten die Erparnisse in den einzelnen Dienstzweigen zusammengekommen und durch das betreffende Ministerium nach Verhältnis an die einzelnen Stellen verteilt werden. — Endlich bittet Redner, auch den in dem Staatsgesetz vorgeschlagenen Art. 28 jetzt bereits zur Anwendung zu bringen.

Der Abg. Schöck erklärt sich mit dem Bestreben des Vorredners, die Remuneration aus den Besoldungsetats zu beseitigen, einverstanden, kann sich dagegen dem zu Art. 11 geäußerten Wunsche desselben nicht anschließen.

Berichterstatter Abg. Friderich: Der Abg. Edelmann müsse als Mitglied der Kommission für die Berathung des Staatsgesetzes wissen, daß die Frage der Remuneration eingehend erörtert worden sei und mit dem Staatsgesetz gleichzeitig zur Erledigung kommen werde. Die Unzufriedenheit werde mit dem Wegfalle der Remuneration nicht schwinden. — Die Erparnisse an den Gehältern und Bureaukosten sollten nach Ansicht des Redners nach wie vor zur Verteilung kommen.

Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter: Seitdem es Finanzgesetze gebe, seien die Art. 10 und 11 stets in der vorliegenden Fassung beschlossene worden. — Änderungen in Bezug auf das Remunerationenwesen vorzunehmen sei augenblicklich nicht geeignet. — Redner könne dem Abg. Edelmann bestätigen, daß Erparnisse aus den Besoldungsetats nur in außerordentlichen Fällen, wenn sich die Betreffenden dessen besonders verdient gemacht hätten, zur Verteilung kämen. — Die Annahme, als werde jeweils über die gesammte sonstige Erparnis am Besoldungsetat verfügt, sei unrichtig. Sowohl in Groß- als Finanzministerium, als bei den andern Ministerien werde häufig weniger zur Verteilung empfohlen, als die hälftige Erparnis ausgemacht habe.

Was in Art. 11 unter „Vorstand“ zu verstehen, könne an sich zweifelhaft erscheinen, doch habe sich darüber eine feste Praxis gebildet. — Wollte man dem Vorschlage des Abg. Edelmann bezüglich der Art der Verteilung der Erparnisse entsprechen, so würde wahrscheinlich gar nichts mehr erspart werden. — Ob mit der Aufhebung des Remunerationensystems die hervorgehobenen Mißstände beseitigt oder eingeschränkt würden, sei zweifelhaft und werde sich besser beim Staatsgesetz besprechen lassen, welches darüber grundsätzliche Entscheidung zu treffen haben werde.

Es folgt hierauf die namentliche Abstimmung über das Gesetz im Ganzen. Es wird einstimmig angenommen in folgender Fassung:

Art. 1. Der diesem Gesetze als Beilage Nr. 1 beigelegte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an ordentlichen Ausgaben für 1882 mit . . . 38,604,396 M.	1883 . . . 38,706,344 M.
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1882/83 mit . . . 77,310,740 M.	an außerordentlichen Ausgaben für 1882/83 mit . . . 3,324,905 M.
an Ausgaben zusammen mit . . . 80,635,645 M.	und an ordentlichen Einnahmen für 1882 mit 40,533,435 M.
1883 mit . . . 40,196,612 M.	zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1882/83 mit . . . 80,730,047 M.
und an außerordentlichen Einnahmen für 1882/83 mit . . . 834,990 M.	somit an Einnahmen zusammen mit 81,565,037 M.

festgestellt.

Art. 2. Als umlaufender Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1880 nach der Darstellung im I. Beilagenheft von 1881 Seite 128 . . . 5,228,979 M. 96 Pf. betragen hat, wird für die Budgetperiode 1882/83 nach dem unter Beilage 2 angelegten Vorschlage der Betrag von . . . 5,470,516 M. — Pf. bestimmt.

Art. 3. Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1878/79 und 1880/81 betragen nach dem Stande vom letzten Dezember 1880 laut Beilage 3 1,821,938 M. 2 Pf. Die für die Periode 1880/81 bewilligten außerordentlichen Kredite erlöschten mit dem letzten Dezember 1880.

Art. 4. Die in dem Art. 3 bezeichneten Restkredite finden ihre Deckung in dem durch Art. 5 des Finanzgesetzes vom 18. März 1880 genehmigten Zuschusse der Amortisationskasse im Betrage von . . . 1,134,082 M. 12 Pf. und bezüglich des Restbetrages von . . . 687,855 M. 90 Pf. in dem nach Art. 1 veranschlagten Einnahmeüberschusse von . . . 929,392 M. — Pf.

Art. 5. Der nach Art. 4 verbleibende Einnahmeüberschuss von 241,536 M. 10 Pf. dient zur Ergänzung des umlaufenden Betriebsfonds auf den für 1882/83 veranschlagten Betrag, wofür nach Art. 2 noch erforderlich sind . . . 5,470,516 M. — Pf. — 5,228,979 M. 96 Pf.

Art. 6. Die Budgets der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung und der Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung, des Eisenbahn-Baues und der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Art. 7. Die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahn-Bau in den Jahren 1882 und 1883 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanleihen aufzubringen. Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 90 Jahren, vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind. Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Summationswege oder aus der Hand geschehen.

Art. 8. Der Abgabesatz für die Grund-, Häuser- und Gefällesteuer wird für das Jahr 1883 von 28 Pfennig auf 26 Pfennig

von 100 Mark Steuerkapital herabgesetzt. Im Uebrigen bleiben alle dormalen bestehenden Abgabesätze mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Art. 9. Der Höchstbetrag der Kreisumlagen für die Unterhaltung der Landstraßen in einem Jahre wird auf 1,6 Pf. von 100 M. Kreissteuer-Kapital festgesetzt.

Art. 10. Aus den Erparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Erparnis stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinesfalls die Hälfte der betreffenden Erparnis überschreiten.

Art. 11. Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Erparnisse an den budgetmäßigen Gehältern und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Art. 12. Die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 finden bezüglich der Erparnisse an den budgetmäßigen Besoldungs- und Gehaltssetats für die Bediensteten der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Verwaltung keine Anwendung.

Art. 13. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Der Abg. Frech bittet, den Bericht der Budgetkommission über das Finanzgesetz nachträglich drucken zu lassen.

Der Abg. Kiefer bringt hierauf zur Kenntniß des Hauses, daß in dem Art. 1 des Dotationsgesetzes in Folge eines Schreibfehlers die Anführung des § 12 des Gesetzes vom 25. August 1876 betreffend „die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln“ unterlassen worden sei. Da es zweifellos feststehe, daß dieser Paragraph nicht absichtlich ausgelassen worden, so werde wohl eine nochmalige Zusammenberufung der Kommission nicht nötig sein, vielmehr könne die Kammer erklären, daß § 12 einzufügen sei, und die Hohe Erste Kammer von dieser Einfügung in Kenntniß setzen.

Der Abg. Bezinger tritt als Berichterstatter der Minorität der Kommission den Ausführungen des Abg. Kiefer bei.

Präsident Lamey: Es handle sich lediglich um Berichtigung eines Irrthums, die durch entsprechende Zuschrift an das andere Hohe Haus erfolgen könne.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Hoff: Die Großen Regierung sei mit den Ausführungen der Vorredner durchaus einverstanden, da es keinem Zweifel unterliege, daß der § 12 von beiden Seiten des Hauses angenommen werden wollen.

Präsident Lamey erklärt hierauf, er nehme an, daß das Haus mit der vorgeschlagenen Art der Erledigung einverstanden sei.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Badische Chronik.

Landwirtschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

Waldkirch. Sonntag, 30. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, landw. Besprechung über Rebbau und Behandlung des Weines, im Gasthaus zum Kreuz in Föhrenthal.

Mühlheim. Sonntag, 30. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Oshen zu Oberweiler landwirtsch. Besprechung über ländliches Kreditwesen und Behandlung der Obstbäume.

Gernsbach. Sonntag, 30. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zur Blume in Oberstoth landw. Versammlung und Besprechung über Obstbau.

Bühl. Sonntag, 30. d. M., Nachmittags 1/2 3 Uhr, im Engelwirthshaus in Schwarzach landw. Besprechung über Pferdeucht und Hufbeschlag.

Bruchsal. Sonntag, 30. d. M., Nachmittags 1/2 3 Uhr, im Gasthaus zur Krone in Destringen landw. Besprechung über Wiesenbau und Wiesenwässerung.

Eppingen. Sonntag, 30. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Oshen in Sulzfeld landw. Besprechung.

Gerlachheim. Sonntag, 30. d. M., landw. Bezirksversammlung in Grünfeld in der Bierbrauerei von Hofrichter.

Bienenzucht-Verein. Buchen. Sonntag, 30. d. M., Nachmittags 2 1/2 Uhr, in Altheim im Gasthaus zum Oshen Bezirksversammlung.

Wolfach. Sonntag, 30. d. M., Nachmittags 2 1/2 Uhr, Bezirksversammlung im Bahnhof-Hotel zu Hausach.

Vom Büchertische.

Das neue Universum. Die interessantesten Erfindungen und Entdeckungen auf allen Gebieten. Ein Jahrbuch für Haus und Familie, besonders für die reifere Jugend. Stuttgart, Verlag von W. Spemann. Von dem trefflichen und zeitgemäßen Werke liegen bereits zwei Jahrgänge vor, der erste mit 186, der zweite mit 240 Abbildungen, die ihren Zweck, den Leser in Wort und Bild mit den interessantesten Entdeckungen und Erfindungen der Gegenwart bekannt zu machen, vollständig erfüllen. Das mitgetheilte und erläuterte Material erstreckt sich auf Länder- und Völkerkunde, Industrie, Verkehrswesen, neue Bauten, Maschinen, Apparate, Physik, Bitterungskunde, Bergbau, Naturgeschichte, Gesundheitslehre, wissenschaftliche und technische Entdeckungen. Die Illustrationen sind durchweg vorzüglich, der Text klar und populär, wie er den Intentionen des Jahrbuchs entspricht. Da der Laie bei den vielseitigen Fortschritten der Wissenschaft und der Technik nicht im Stande ist, sich überall sachmäßig zu unterrichten, so gewährt ihm das Neue Universum in verhältnismäßig kurzer Zeit einen reichen Ueberblick und ein leichtes Verständniß.

Von F. W. Hackländer's ausgewählten Werken, welche in 20 Bänden (à 1 M. 50 Pf.) im Verlag von Carl Krabbe in Stuttgart erscheinen, liegt nunmehr der 8.—10. Bd. vor. Diese Bände enthalten den großen Roman „Europäisches Sklavenleben“, worin der Verfasser in die Höhen und Tiefen der Gesellschaft führt und vor unseren Blicken lebenswahre Bilder voll plastischer Anschaulichkeit entrollt. — Diese Ausgabe ist nicht nur den alten Gönnern des heimgegangenen Dichters, die in seiner Veltüre Stunden frohen Genusses gefunden, zu empfehlen, sondern auch jener großen Anzahl Leser, denen manches ältere und um so bessere Werke Hackländer's noch unbekannt geblieben ist.

Herrn Wagner's illustrierte deutsche Flora. 2. Auflage, bearbeitet von Prof. Dr. A. Garcke. Bief. 14 bis 18. (20 Bief. à 75 Pf., Stuttgart, R. Thieme's Verlag, Julius Hoffmann.) Auch die vorliegenden Hefte zeichnen sich, gleich den früher erschienenen, durch Klarheit und Präzision des Textes, sowie durch eine reiche Fülle trefflicher Illustrationen aus. Wagner's Flora kann als ein Nachschlagewerk, welches niemals im Stiche läßt, und als ein wertvolle Acquisition für Schule, Haus und Bibliothek warm empfohlen werden.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Ueber die Gewerbebank in Bruchsal, eingetr. Gen., bringt die 'Frf. Ztg.' nähere Mittheilungen, denen wir entnehmen: Nach den Abschlüssen betragen:

Table with 3 columns: 1877, 1880, 1881. Rows include: Zahl der Mitglieder, Stammanteile, Reserve, etc.

Das ist ein Bild vollen und fräftigen Rückganges in allen Theilen. Auch die Liquidität ist nicht befriedigend, selbst wenn wir die Wechselbestände als täglich realisirbar auffassen.

gefallen. Die Verwaltung hatte schon in 1877 ein Mißverhältnis vor Augen, sie mußte schon vorher bemüht sein, es zu beseitigen.

Manneim, 24. April. (Kabus u. Stoll.) Der erste Regen hat sich endlich eingestellt, wenn auch nicht ergiebig genug.

Das Samengeschäft beharrt in ruhiger Stimmung; die Nachgänger in Bestellungen reichen nicht hin, um mehr Lebhaftigkeit hinein zu bringen.

Röln, 24. April. Weizen loco hiesiger 23.50, loco fremder

22.50, per Mai 22.25, per Juli 21.80, per Novbr. 20.80. Roggen loco hiesiger 19.50, per Mai 15.90, per Juli 15.60, per Novbr. 15.10.

Paris, 24. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 6.90, per Mai 6.90, per Juni 7.10, per Juli 7.25.

Antwerpen, 24. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Fkt. Raffinirt. Tyde weiß, disp. 17 1/2, 17 1/2 B.

Rotterdam, 24. April. Der Dampfer 'Edam' der Niederländisch-Amerikanischen Dampf-Schiffahrts-Gesellschaft ist vorgestern in New-York angekommen.

Verantwortlicher Redakteur: F. Neßler in Karlsruhe.

Frankfurter Kurze vom 24. April 1882

Large table of market prices for various goods, currencies, and bonds. Columns include item names, prices, and exchange rates.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellung.

N.143.2. Nr. 4756. Billingen. Der Landwirth Christian Müller von G. Thennenbronn klagt gegen den Friedrich Langenbacher, Tagelöhner von Peterzell, zur Zeit in America, aus Darlehen, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 300 M. u. 5% Zins vom 1. Oktober 1879.

Freitag den 21. Juli 1882, Vormittags 9 1/2 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Billingen, den 18. April 1882. Ober. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

N.138.2. Nr. 3430. Buchen. Johann Fink, Landwirth von Hainstadt, erbt auf das im Jahre 1874 erfolgte Ableben seines Vaters, Karl Josef Fink, und Realabtheilung vom 27. August 1880 auf der Gemartung Buchen folgende Eigenschaft zugetheilt:

1 Morgen Wiesen in der Hainfleck, neben Franz Schwing von Buchen und Anton Neuberger von Hainstadt.

Der Eigentumsverwerb dieses Grundstücks ist zum Grundbuch nicht eingetragen, weshalb der Gemeinderath die Gewähr verweigert.

Auf Antrag werden nun alle diejenigen, welche an diesem Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder aus einem Stammguts- oder Familienausvertrage beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch den 28. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht darüber anberaumten Angebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Buchen, den 18. April 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Dypenheimer.

N.149. Nr. 4272. Wolfach. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgers Karl Franz, jung, in Gaslach, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Wolfach, den 15. April 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Häflig.

Bekanntmachung. N.154. Buchen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Josef Lorenz Fertig, gewesenen Kaufmanns hier, erfolgt eine Abklagsvertheilung.

Verfügbare sind nach Abzug der Verbindungslofen . . . 3751 M. 49 Pf. Nach dem auf der Gerichtsschreiberei darüber niedergelegten Verzeichniß sind zu berücksichtigen

a. bevorzugte Gläubiger mit 159 M. 6 Pf.,

b. nicht bevorzugte Gläubiger mit 23,110 M. 96 Pf.

Buchen, den 23. April 1882. Der Konkursverwalter: J. Serger.

Vermögensabsonderungen.

N.151. Nr. 2485. Waldshut. Die Ehefrau des Glasmachers und Landwirths Julius Dilger, Maria Genovesa, geb. Walter von Neule, vertreten durch Herrn Rechtsanwält Straub

dahier, hat gegen ihren genannten Ehemann bei dem Großh. Landgerichte Waldshut Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor der II. Civilkammer Termin auf: Samstag den 17. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

bestimmt ist. Waldshut, den 23. April 1882. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts. Seifert.

N.150. Nr. 2466. Waldshut. Die Ehefrau des Balthasar Ufer, Maria, geb. Baumgartner von Willaringen, wurde durch Urtheil des Großh. Landgerichts Waldshut, II. Civilkammer, vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulondern.

Waldshut, den 22. April 1882. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts. Seifert.

Verschollenheitsverfahren.

N.25.2. Nr. 4069. Bonndorf. Nachdem der Maurer Daniel Dreher von Bonndorf auf die öffentliche Aufforderung vom 6. Dezember 1880, Nr. 10,412, keine Nachricht von sich gegeben hat, hat das Großh. Amtsgericht hier demselben für verschollen erklärt und sein Vermögen seiner muthmaßlichen Gattin Theresia Feder von Altschulden, Köniagsried Württemberg, in fürsorglichen Besitz gegeben.

Bonndorf, den 12. April 1882. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Amtsgerichts. Köhler.

N.44.2. Nr. 4201. Billingen. Großh. Amtsgericht Billingen hat unter dem heutigen beschloffen:

Fabian Dinsler von Kappel, seit 1877 an unbekanntem Orten abwesend, wird für verschollen erklärt.

Billingen, den 31. März 1882. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Amtsgerichts. Huber.

Entmündigung.

N.139. Nr. 15,689. Seidelberg. Johannes Hoffmann, gebürtig und wohnhaft in Rohrbach, wurde durch Erkenntniß vom 30. März 1882, Nr. 13,423, wegen bleibender Geistes- und Gemüthschwäche entmündigt und mit Beschluß vom heutigen, Nr. 15,659, die Mutter desselben, die Ludwig Hoffmann Wittwe, Elisabetha, geb. Eckert von dort, zu dessen Vormünderin ernannt.

Seidelberg, den 22. April 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Sieble.

Erbenweisungen.

N.956.3. Nr. 6354. Pörrach. Karl Wilhelm Sänger, Kaufmann Wb., Anna Eva, geb. Kolb in Randern, wird in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres + Ehemannes eingewiesen.

Pörrach, den 4. April 1882. Großh. bad. Amtsgericht. gez. Wolf. Zur Beglaubigung: Der Gerichtsschreiber Appel.

N.11.2. Nr. 6636. Pörrach. Gr. Amtsgericht Pörrach hat beschloffen:

Matthias Mutterer Wwe., Sophie, geb. Heit in Taunenfisch, wird in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen.

Pörrach, den 12. April 1882. Der Gerichtsschreiber: Appel.

N.101.2. Nr. 6475. Ueberlingen. Die Wittwe des Bäckers Andreas Pöckle von Oberhüdingen, Aneke, geb. Stöckle, hat gebeten, sie in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes einzuweisen. Dilem Gesuche wird entsprochen, wenn

binnen 6 Wochen dieesit keine Einsprache erhoben wird. Ueberlingen, den 16. April 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Fromberg.

N.140.1. Nr. 3051. Säckingen. Das Großh. Amtsgericht zu Säckingen hat unter dem heutigen beschloffen:

Andreas Thoma Wittwe, Karolina, geb. Gugelberger von Altschwand, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Einsprachen hiergegen sind

binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem gestellten Gesuche würde stattgegeben werden.

Säckingen, den 15. April 1882. Gäbler, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

N.88.2. Nr. 3638. Achern. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 23. Februar d. J., Nr. 2128, innerhalb der darin festgesetzten Frist Einsprachen nicht erhoben wurden, wird nunmehr der durch die Generalstaatskasse vertretene Großh. Fiskus in Besitz und Gewähr des Nachlasses des ledigen Leonhard Huber dahier eingewiesen.

Achern, den 15. April 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Steinbach.

N.148.1. Nr. 4110. Wolfach. Tagelöhner Augustin Uhl Wittwe, Katha, geb. Keller von Mühlbach, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht.

Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprache erhoben wird.

Wolfach, den 17. April 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Häflig.

Erdborladungen.

N.900. Achern. Wilhelm Habich, unbekannt wo abwesend in America, ist zur Verlassenschaft seines Vaters, Ludwig Habich in Sackbachwalden, beufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche an diesen Nachlass

binnen drei Monaten, von heute an, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zuküme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Achern, den 22. April 1882. Der Großh. Notar: A. Fuchs.

N.885. Bühl. Ignaz Geiser, volljährig, von Bühlthal, in America unbekannt wo abwesend, ist am Nach-

lasse seiner Mutter, Josef Geiser Ehefrau, Magdalena, geborne Kopf von Bühlthal, erberblich und wird hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten mit dem Bemerkten öffentlich anber vor geladen, daß im Falle seines Ausbleibens die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zuküme, wenn der Vermirte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 17. April 1882. Großh. Notar Viehl.

N.891. Eppingen. Der im Jahre 1879 nach America ausgewanderte und seither vermählte Karl Bauer von Rohrbach wird aufgefordert,

binnen 3 Monaten seine Erbanprüche an den Nachlass seiner am 31. Juli 1865 ledig verstorbenen Schwester, Karoline Bauer von Rohrbach, hier geltend zu machen, widrigenfalls der Nachlass so vertheilt werden wird, wie wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Eppingen, den 20. April 1882. Großh. Notar Schäfer.

N.894.1. Lahr. Simon Finer von Friesenheim, welcher sich im Jahre 1852 nach America begeben hat, ist zur Erbschaft am Nachlasse seiner Eltern, des Georg Finer II., Landwirths, und seiner Ehefrau, Magdalena, geb. Erb von Friesenheim, mitberufen.

Derselbe ist vermüht und seine etwaigen Abkömmlinge unbekannt. Diefelben werden hiermit zur Vermögensaufnahme u. zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zuküme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Lahr, den 19. April 1882. Der Großh. Notar: Piermann.

N.893.1. Lahr. Die vermählte Margaretha Schäfer von Wöllingen, Amts Bretten, ist zur Erbschaft am Nachlasse ihres zu Lahr verstorbenen Vaters, Johann Röhner, Strickers und Kaufmanns, mitberufen.

Diefelbe oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger werden hiermit zur Vermögensaufnahme u. zu den Erbschaftsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zuküme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Lahr, den 20. April 1882. Der Großh. Notar: Piermann.

N.884. Pörrach. Johann Friedrich Schöpfkin, geboren zu Efringen am 25. April 1832, welcher vor etwa 30 Jahren nach America gezogen und hierlands vermüht ist, ist am Nachlasse seines Vaters, Johann Martin Schöpfkin, geb. den 14. April 1882.

Gäbler, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

men werden hiermit aufgefordert, zu fraglichen Theilungsverhandlungen und Empfangnahme ihres Erbtheils binnen drei Monaten

von heute an dahier zu erscheinen, andernfalls die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zuküme, wenn sie, die Vorgeladenen, beim Erbanfall nicht mehr am Leben gewesen wären.

Pörrach, den 20. April 1882. Großh. Notar Birg.

N.875. Oberkirch. Richard Ludwig, Bius Bernhart, Franz Anton, Peter Christoph, Hieronymus und Karl Schöch u. Simon Fesler, sämtliche von Forbach und deren Aufenthaltsort unbekannt, sind zur Erbschaft des + Schneiders Franz Anton Schöch von Ulm mitberufen. Diefelben resp. deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, ihre Erbanprüche

innerhalb drei Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt werden würde, welchen sie zuküme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Oberkirch, den 19. April 1882. Großh. Gerichtsschreiber Köhndorfer.

N.901. Schiltach. Wilhelm Schiltlinger von hier, geboren den 14. Oktober 1839, ist zur Erbschaft seines ledig verstorbenen Bruders Lukas Schiltlinger, gewesenen Fabrikarbeiters, mitberufen.

Da dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, wird derselbe oder dessen Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten

zur Vermögensaufnahme und zu den Erbschaftsverhandlungen dahier sich zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zuküme, wenn der Vorgeladene, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Schiltach, den 20. März 1882. Der Großh. Notar: S. Leo.

Handelsregisterereinträge.

N.106. Nr. 2854. Säckingen. Unter D.3. 59 des Firmenregisters wurde unter dem heutigen eingetragen:

Die Firma: 'Rudolf Näf in Säckingen.' Inhaber der Firma ist Rudolf Näf, Fabrikant in Zürich. Rudolf Näf ist verheiratet mit Barbara, geb. Gallmann von Kappel, ohne Ehevertraag. Nach dem Züricher Privatrecht verwaltert der Ehemann als ehelicher Vormund seiner Ehefrau deren Vermögen und vertritt über das fahrende Vermögen derselben ohne Zustimmung derselben. Nach Auflösung der ehelichen Vormundschaft haftet der Mann für die ungeschmälerte Herausgabe des Weibergutes. Gegenstands und an deren Kapitalvermögen, welches sich Schöpfkin, geboren zu Efringen am 25. April 1832, welcher vor etwa 30 Jahren nach America gezogen und hierlands vermüht ist, ist am Nachlasse seines Vaters, Johann Martin Schöpfkin, geb. den 14. April 1882.

Gäbler, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.